

8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden festgelegt werden und denen der arbeitsfreie Sonnabend nicht gewährt werden kann, ist der arbeitsfreie Tag an einem anderen Werktag der Woche zu gewähren, der nicht mit dem Sonntag Zusammenhängen muß. Erforderliche spezifische Arbeitszeitregelungen sind in Rahmenkollektivverträgen von den zuständigen Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Für die Werktätigen in den Bereichen, in denen auf Grund von Besonderheiten der Produktion (Arbeit) bzw. der Vegetationsperiode nicht in jeder Woche der arbeitsfreie Sonnabend gewährt werden kann, ist die Arbeitszeit so zu regeln, daß ähnliche Vergünstigungen für sie wirksam werden. Die spezifischen Arbeitszeitregelungen für diese Bereiche sind in Rahmenkollektivverträgen von den zuständigen Vertragspartnern zu vereinbaren.

(3) Die gesetzliche Arbeitszeit der Werktätigen in den Volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben beträgt im Jahresdurchschnitt 43<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden wöchentlich. Die Verteilung der Arbeitszeit und die Gewährung arbeitsfreier Tage erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL auf der Grundlage des Beschlusses der Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung. Zur Regelung der Arbeitszeit in den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft ist durch den Vorsitzenden des *Landwirtschaftsrates*<sup>6</sup> der DDR eine Empfehlung herauszugeben.

(4) Schichtsysteme, die auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates eingeführt wurden und nach denen innerhalb von zwei Wochen mehrere arbeitsfreie Tage im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit gewährt werden (z. B. für Bau- und Montagearbeiter), können bestehen bleiben.

#### § 4

Der Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und die Lehrveranstaltungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind an sechs Werktagen in der Woche durchzuführen. Für die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bleibt die bisherige Arbeitszeitregelung bestehen.

#### § 5<sup>7</sup>

(1) Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt bei gleicher Leistung ohne Lohnminderung. In den Betrieben und Einrichtungen sind durch verstärkte Rationali-

(noch Anm. 5)

Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der DDR vom 12. 6. 1967 wird hierzu folgende Erläuterung gegeben: „Abweichungen vom arbeitsfreien Werktag in jeder Woche

Der § 3 der Verordnung vom 3. Mai 1967 läßt zu, daß Beschäftigten, denen auf Grund der Art ihrer Tätigkeit der arbeitsfreie Tag nicht regelmäßig in jeder Woche gewährt werden kann, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ähnliche Vergünstigungen in bezug auf die Arbeitszeitregelung gewährt werden. Der Zeitraum, in dem das zu erfolgen hat, soll in der Regel nicht länger als einen Monat betragen, weil in der Regel der Lohn bzw. das Gehalt im Monat abgerechnet werden.

Eine Orientierung auf Ansammlung arbeitsfreier Tage und zusammenhängende Gewährung für mehrere Monate widerspricht den Grundsätzen der Direktive und der Verordnung.

Soweit für Bereiche und spezielle Saisonarbeiten auf Grund spezifischer Bedingungen gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelungen für einen weitergehenden Freizeitausgleich bereits bestehen, können diese beibehalten werden. Zur Sicherung der Freizeit nach Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche können für solche Ausnahmefälle auch weiterhin in Rahmenkollektivverträgen spezifische Regelungen für den Ausgleich der Freizeit über den Zeitraum eines Monats hinaus vereinbart werden.“

(II Ziff. 7 der Erläuterungen.)

6. Jetzt: Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR.

7. In den Mitteilungen der gemeinsamen zentralen Kommission des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen